

Antrag

des Abg. Stephan Schwarz u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Hitzeschutz in sozialen Einrichtungen und Schulen in Baden-Württemberg: Ausstattung, Förderpraxis und Hemmnisse

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis über fest installierte Klimaanlage oder vergleichbare aktive Kühlsysteme verfügen, aufgeschlüsselt nach Einrichtungsart und Stadt- beziehungsweise Landkreis;
2. welcher Anteil der stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft nach ihrer Kenntnis über ein auf die jeweilige Einrichtung zugeschnittenes Hitzeschutzkonzept verfügt, aufgeschlüsselt nach Einrichtungsart und bei den Schulen nach Trägerschaft;
3. welche Erkenntnisse ihr über das Auftreten hitzebedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen in stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in den Jahren 2021 bis 2025 vorliegen;
4. welche wiederkehrenden Mängel beim einrichtungsbezogenen Hitzeschutz nach ihrer Kenntnis von den Beratungs- und Prüfbehörden in stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe in den Jahren 2021 bis 2025 festgestellt wurden;
5. welche landeseinheitlichen Maßstäbe den Beratungs- und Prüfbehörden für die Prüfung des einrichtungsbezogenen Hitzeschutzes vorgegeben sind;

6. wie viele Förderanträge von Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in den Jahren 2021 bis 2025 für bauliche oder technische Hitzeschutzmaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen in Zuständigkeit oder unter finanzieller Beteiligung des Landes gestellt wurden, aufgeschlüsselt nach Förderprogramm und Einrichtungsart;
7. welche Ablehnungsgründe bei den nicht bewilligten Förderanträgen nach Ziffer 6 jeweils wie häufig dokumentiert wurden;
8. bei welchen baulichen oder technischen Hitzeschutzmaßnahmen für stationäre Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach ihrer Bewertung derzeit keine bedarfsgerechte Fördermöglichkeit besteht;
9. welche Erkenntnisse ihr zu Hemmnissen vorliegen, aufgrund derer insbesondere kleinere Träger von stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe von einer Antragstellung für Hitzeschutzmaßnahmen absehen;
10. welche öffentlich-rechtlichen Vorgaben oder Verfahrensanforderungen nach ihrer Bewertung wesentliche Hindernisse für die Nachrüstung aktiver Kühlsysteme in Bestandsgebäuden stationärer Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe darstellen;
11. welche konkreten Vereinfachungen der Förderverfahren für Hitzeschutzmaßnahmen in stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sie beabsichtigt;
12. welche Auswirkungen sie durch das Auslaufen der Förderung nach der BAFA-Kälte-Klima-Richtlinie zum 31. Dezember 2026 auf die Realisierung geplanter Investitionen in aktive Kühlsysteme durch Träger von stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg erwartet;
13. welche Schritte sie beabsichtigt, um nach dem Auslaufen der BAFA-Kälte-Klima-Richtlinie eine bedarfsgerechte Anschlussförderung für stationäre Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erreichen;
14. bei wie vielen in den Jahren 2021 bis 2025 bewilligten Maßnahmen der Schulbauförderung des Landes Ausgaben für fest installierte Klimaanlage oder vergleichbare aktive Kühlsysteme als förderfähig anerkannt wurden;
15. bis wann die im Juli 2026 eingerichtete Hitze-Taskforce die angekündigte Bestands- und Bedarfsanalyse abschließen soll.

1.8.2026

Stephan Schwarz, Christine Schäfer, Dr. Pepperl,
Knorr, Grammel, Gerner, Boutakoglou, Ernst, Hörner AfD

Begründung

Intensive Hitze stellt eine gesundheitliche Belastung dar. Besonders gefährdet sind ältere und pflegebedürftige Menschen, Säuglinge und Kleinkinder, Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit chronischen Erkrankungen. Einrichtungen, in denen diese Personengruppen wohnen, betreut werden oder sich über längere Zeit aufhalten, kommt deshalb beim Schutz vor gesundheitlichen Folgen von Hitze eine besondere Verantwortung zu. Auch in Schulen halten sich Schüler und Beschäftig-

te regelmäßig über einen erheblichen Teil des Tages auf. Von Interesse ist deshalb, in welchem Umfang dort einrichtungsbezogene Hitzeschutzkonzepte und technische Kühlsysteme vorhanden sind und ob entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Schulbauförderung berücksichtigt werden.

Ein wirksamer Hitzeschutz erfordert auf die jeweilige Einrichtung abgestimmte organisatorische, bauliche und technische Maßnahmen. Verschattung, Sonnenschutz, geeignete Lüftungskonzepte und weitere passive Maßnahmen bilden dabei wichtige Bestandteile. In besonders sensiblen Bereichen können fest installierte Klimaanlage oder vergleichbare aktive Kühlsysteme ergänzend erforderlich sein.

Für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind neben dem tatsächlichen Ausstattungsstand auch die Förderbedingungen, die praktische Fördermittelvergabe und mögliche rechtliche oder administrative Hemmnisse von Bedeutung. Die Förderung nach der BAFA-Kälte-Klima-Richtlinie ist gegenwärtig bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Ihr Auslaufen wirft die Frage auf, unter welchen Bedingungen notwendige Investitionen sozialer Einrichtungen künftig unterstützt werden können.

Die Landesregierung hat im Juli 2026 eine Hitze-Taskforce eingerichtet, die zunächst eine Bestands- und Bedarfsanalyse vornehmen soll. Vor diesem Hintergrund besteht ein parlamentarisches Interesse an belastbaren Erkenntnissen zum Ausstattungsstand der betroffenen Einrichtungen, zur tatsächlichen Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten, zu Vollzugs- und Förderhemmnissen sowie zu den vorgesehenen weiteren Maßnahmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. September 2026 Nr. 33-0141.5-018/421 nimmt das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis über fest installierte Klimaanlage oder vergleichbare aktive Kühlsysteme verfügen, aufgeschlüsselt nach Einrichtungsart und Stadt- beziehungsweise Landkreis;*
- 2. welcher Anteil der stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft nach ihrer Kenntnis über ein auf die jeweilige Einrichtung zugeschnittenes Hitzeschutzkonzept verfügt, aufgeschlüsselt nach Einrichtungsart und bei den Schulen nach Trägerschaft;*

Die Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Ausstattung der stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe liegen dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit keine Erkenntnisse vor. Dem Ministerium für Kultus liegen keine Erkenntnisse zur Ausstattung der Schulen und Kindertageseinrichtungen vor.

3. *welche Erkenntnisse ihr über das Auftreten hitzebedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen in stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in den Jahren 2021 bis 2025 vorliegen;*

Für den Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe liegen dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit keine Erkenntnisse vor. Dem Ministerium für Kultus liegen keine Erkenntnisse für den Bereich der Kindertageseinrichtungen vor.

4. *welche wiederkehrenden Mängel beim einrichtungsbezogenen Hitzeschutz nach ihrer Kenntnis von den Beratungs- und Prüfbehörden in stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe in den Jahren 2021 bis 2025 festgestellt wurden;*

Dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. *welche landeseinheitlichen Maßstäbe den Beratungs- und Prüfbehörden für die Prüfung des einrichtungsbezogenen Hitzeschutzes vorgegeben sind;*

Die Beratungs- und Prüfbehörden überprüfen Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz (TPQG) daraufhin, ob sie die Anforderungen nach dem TPQG und der aufgrund des TPQG erlassenen Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz-Ausführungsverordnung (TPQGA VO) erfüllen. Im Bereich Hitzeschutz werden die Einrichtungen u. a. daraufhin überprüft, ob die Anforderung des § 4 Absatz 4 TPQGA VO erfüllt ist, wonach im gesamten Wohnbereich jederzeit ein den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechendes Raumklima gewährleistet werden soll.

Darüber hinaus enthalten die Prüflaufpläne Pflege und Eingliederungshilfe des Landes Baden-Württemberg zur Vereinheitlichung der Prüfungen der Beratungs- und Prüfbehörden in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe landeseinheitliche Prüfkriterien. Entsprechend der Prüflaufpläne prüfen die Beratungs- und Prüfbehörden zum Thema Hitzeschutz insbesondere, ob in den Einrichtungen Handlungsanweisungen für den Fall von Hitzewarnungen vorliegen und umgesetzt werden, sowie, ob bei Hitze das Ernährungsangebot und der gegebenenfalls erhöhte Bedarf an Flüssigkeit und Elektrolyten angepasst wird.

6. *wie viele Förderanträge von Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in den Jahren 2021 bis 2025 für bauliche oder technische Hitzeschutzmaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen in Zuständigkeit oder unter finanzieller Beteiligung des Landes gestellt wurden, aufgeschlüsselt nach Förderprogramm und Einrichtungstyp;*

7. *welche Ablehnungsgründe bei den nicht bewilligten Förderanträgen nach Ziffer 6 jeweils wie häufig dokumentiert wurden;*

8. *bei welchen baulichen oder technischen Hitzeschutzmaßnahmen für stationäre Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach ihrer Bewertung derzeit keine bedarfsgerechte Fördermöglichkeit besteht;*

9. *welche Erkenntnisse ihr zu Hemmnissen vorliegen, aufgrund derer insbesondere kleinere Träger von stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe von einer Antragstellung für Hitzeschutzmaßnahmen absehen;*

11. welche konkreten Vereinfachungen der Förderverfahren für Hitzeschutzmaßnahmen in stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sie beabsichtigt;

Die Ziffern 6, 7, 8, 9 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS richten sich seit ihrer Neuausrichtung im Jahr 2025 ausschließlich an Kommunen. Sind diese Träger von Kindertageseinrichtungen kann für Maßnahmen zum Ausbau der blau-grünen Infrastruktur, wie Dach- und Fassadenbegrünung, Entsiegelung oder Baumpflanzungen in Kombination mit Regenwasserspeicherung und Bewässerung, ein Antrag bei KLIMOPASS 2025 gestellt werden. Das Förderverfahren ist mit der Neugestaltung der Förderprogramme soweit wie möglich vereinfacht worden.

Im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutz-Plus wurden fünf Anträge für eine Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle von Kindergärten/Kindertagesstätten gestellt. Die entsprechenden Dämmmaßnahmen reduzieren ebenso wie der Sonnenschutz die Aufheizung von Gebäuden bei sommerlichen Temperaturen. Die Anträge wurden allesamt bewilligt. Weitere Anträge von Trägern der in den Ziffern aufgezählten Einrichtungen gab es im genannten Zeitraum nicht.

Der Bund und das Land haben in der Vergangenheit mit mehreren Investitionsprogrammen die Schaffung und den Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert. Für die Umsetzung des neuen Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes wird überlegt, die Aufwendungen für Hitzeschutzmaßnahmen bei den förderfähigen Ausgaben mit zu berücksichtigen, soweit Betreuungsplätze geschaffen oder erhalten werden.

Nach der VwV Dezentrale Angebote werden der Neubau, die Erweiterung sowie der Umbau und die Modernisierung von Wohn- und Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens entsprechend dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz investiv gefördert. Baumaßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend baulichen oder technischen Hitzeschutzmaßnahmen dienen, werden nach der VwV Dezentrale Angebote nicht gefördert.

Darüber hinaus können auch dem Hitzeschutz dienende energetische Sanierungen der genannten Einrichtungen sowie weitere Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sofern sie in städtebaulichen Sanierungsgebieten liegen, im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme durch die Städtebauförderung gefördert werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Städtebauförderung sich an Städte und Gemeinden richtet. Vor diesen Hintergründen liegen keine detaillierteren Angaben zu den Fragestellungen vor.

10. welche öffentlich-rechtlichen Vorgaben oder Verfahrensanforderungen nach ihrer Bewertung wesentliche Hindernisse für die Nachrüstung aktiver Kühlsysteme in Bestandsgebäuden stationärer Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe darstellen;

Das Bauordnungsrecht des Landes stellt an die Nachrüstung mit Klimageräten keine verfahrensmäßigen Anforderungen und sieht auch keine baulichen Anforderungen vor, die eine Nachrüstung in Bestandsgebäuden insoweit erschweren oder verhindern. Spezielle Vorgaben zur Vornahme einer Nachrüstung sind zudem nicht im Baurecht, sondern fachgesetzlich festzulegen.

Nach dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) ist der Einbau von Klimaanlagen in Sozialeinrichtungen möglich. Für Anlagen unterhalb von 12 kW Kälte-Nennleistung bestehen für den Einbau keine Anforderungen. Oberhalb von 12 kW sind Vorgaben zur Energieeffizienz gemäß der §§ 65 bis 68 GModG zu beachten, welche auch im Sinne der Betreiberin oder des Betreibers sind, um einen sparsamen Betrieb sicherzustellen.

Zudem gelten Anlagen zur Erzeugung von Kälte mit einer Netzanschlussleistung ab 4,2 kW nach § 14a Absatz 3 EnWG als steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Die Netzbetreiberin oder der Netzbetreiber darf den Anschluss dieser Anlagen nicht ablehnen oder verzögern. Damit gilt für diese Anlagen keine Einschränkung. Die Regelung stellt vielmehr eine Erleichterung für den Einbau dar.

12. welche Auswirkungen sie durch das Auslaufen der Förderung nach der BAFA-Kälte-Klima-Richtlinie zum 31. Dezember 2026 auf die Realisierung geplanter Investitionen in aktive Kühlsysteme durch Träger von stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg erwartet;

13. welche Schritte sie beabsichtigt, um nach dem Auslaufen der BAFA-Kälte-Klima-Richtlinie eine bedarfsgerechte Anschlussförderung für stationäre Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erreichen;

Die Ziffern 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Auslaufen der BAFA-Kälte-Klima-Richtlinie und zu deren Auswirkungen auf die Realisierung geplanter Investitionen in aktive Kühlsysteme durch Träger von stationären Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Auf folgende Entwicklung im Zusammenhang mit der Novellierung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) wird jedoch hingewiesen: Mit der derzeit laufenden Novellierung des WPG wird auch die Kälteplanung in nationales Recht umgesetzt, die Städte mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern adressiert. Grundlage dafür ist Artikel 25 Absatz 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie.

Die Kälteplanung für diese Städte wird damit Bestandteil der Wärmeplanung und erstmalig ab der Fortschreibung der Wärmepläne im Jahr 2031 bzw. 2033 umgesetzt. Die Planung der Kälteversorgung ist vor allem auf die Ermittlung des derzeitigen sowie des zukünftigen erwarteten oder voraussichtlichen Bedarfs an Kälte und aktiver Kühlung ausgerichtet, welcher über ein Kälte- oder ein integriertes Wärme- und Kältenetz gedeckt werden könnte. Bei der Bedarfsermittlung sind insbesondere bestehende und potenzielle Großverbraucher mit hohem Kälte- und Kühlungsbedarf (Industrie, Gewerbe etc.), lebensmittelverarbeitende Betriebe und hitzesensible Infrastruktur wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zu berücksichtigen.

Bei der Bedarfsermittlung sollen Erkenntnisse zur Hitzebelastung des beplanten Gebiets insbesondere aus Klimaanpassungskonzepten und Hitzebelastungskarten sowie bereits geplante Maßnahmen mit kühlender Wirkung berücksichtigt werden. Hierzu zählen beispielsweise die Schaffung und Weiterentwicklung von Grünflächen mit kühlender Wirkung, das Pflanzen von Bäumen und die Anlage von offenen Wasserflächen. Stadtgrün mindert den Wärmeinseleffekt und trägt zur Kühlung der Umgebungstemperatur durch die Beschattung von Flächen und Gebäuden durch das Blattwerk, aber auch durch Verdunstung bei.

Ein nicht unerheblicher Kälte- und Kühlungsbedarf dürfte in solchen Gebieten bestehen, die im Wärmeplan als potenzielles Sanierungsgebiet dargestellt sind und daher von einer niedrigen Energieeffizienz des Gebäudebestands auszugehen ist. Bei gleichzeitigem Vorliegen einer erhöhten Hitzebelastung („Hitzeinsel“) kann ein entsprechend großer Bedarf an Kälte und Kühlung bestehen. Eine Verpflichtung zur Ermittlung der Hitzebelastung durch die planungsverantwortliche Stelle, in Baden-Württemberg die Gemeinden, besteht nicht.

14. bei wie vielen in den Jahren 2021 bis 2025 bewilligten Maßnahmen der Schulbauförderung des Landes Ausgaben für fest installierte Klimaanlage oder vergleichbare aktive Kühlsysteme als förderfähig anerkannt wurden;

Der Bau und die Unterhaltung von Schulgebäuden sind weisungsfreie Pflichtaufgaben der kommunalen Schulträger, welche diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen (§ 48 Schulgesetz). Daher sind die jeweiligen kommunalen Schulträger für die konkrete Planung und Durchführung von Schulbau- und Schulsanierungsmaßnahmen zuständig. Hier kommt dem Schulträger ein kommunalrechtlich verbrieftes maßgebliches Initiativ- und Gestaltungsrecht zu. Eine Einflussnahme des Landes Baden-Württemberg darauf, wie eine Kommune diese Aufgaben wahrnimmt, erfolgt nicht.

Aufgrund des bereits geschilderten maßgeblichen Initiativ- und Gestaltungsrechts der kommunalen Schulträger sind verpflichtende Vorgaben seitens des Landes zur genauen Gestaltung von Schulbau- oder Schulsanierungsmaßnahmen nicht möglich. Es obliegt den Schulträgern vor Ort, wie eine Maßnahme umgesetzt wird. Da es sich bei den geschilderten energetischen Klima- und Kühlmaßnahmen um Teilmaßnahmen von größeren Bauvorhaben handelt, liegt dem Kultusministerium keine Einzelübersicht über die Anzahl und Art der umgesetzten Maßnahmen vor.

15. bis wann die im Juli 2026 eingerichtete Hitze-Taskforce die angekündigte Bestands- und Bedarfsanalyse abschließen soll.

Vor dem Hintergrund der intensiven Hitzewelle im Juni 2026 hat Gesundheitsminister Hildenbrand MdL am 9. Juli 2026 die Taskforce Hitzeschutz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit eingerichtet, um bereits bestehende Hitzeschutz-Aktivitäten enger zu vernetzen, diese gezielt auszubauen sowie die Bevölkerung noch besser über Hitzeschutzmaßnahmen zu informieren. Ziel der Taskforce ist die Entwicklung von kurz-, mittel- und langfristigen Hitzeschutzmaßnahmen und die nachhaltige Verstetigung von Strukturen zur Förderung gesundheitlichen Hitzeschutzes im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit.

Hierzu erhielt die Taskforce unter Leitung des Kompetenzzentrums Klimawandel und Gesundheit im Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit zunächst die Aufgabe, eine Bestands- und Bedarfsanalyse durchzuführen, die unter anderem auf die Herausforderungen von Krankenhäusern und Pflegeheimen während der Juni-Hitzewelle eingeht. Anschließend sollen daraus konkrete Maßnahmen wie Hitzeschutzpläne für Einrichtungen oder auch Hinweise auf schon bestehende bauliche Möglichkeiten innerhalb der Krankenhausförderprogramme folgen.

Die Arbeit der Taskforce wurde in zwei Phasen aufgeteilt. Die kürzlich gestartete Phase I erfolgt zunächst im Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit. Auf der Basis der Ergebnisse aus Phase I beginnt voraussichtlich zum Jahreswechsel Phase II, in welcher auch andere Ressorts und externe Akteurinnen und Akteure mit Schnittstellen zum gesundheitlichem Hitzeschutz beteiligt werden.

Die Bestands- und Bedarfsanalyse wurde im Rahmen der Arbeiten in Phase I begonnen und wird im Rahmen der Arbeiten von Phase II fortgeführt. Umfang und Dauer der fortlaufenden Analysen sind derzeit noch nicht abschließend belastbar einzuschätzen, da sie unter anderem maßgeblich von der Zahl der weiteren einzubeziehenden Akteurinnen und Akteure abhängen.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit